

# **Gutachterliche Stellungnahme**

**zu Fragen des Gewässerschutzes und der zivil- und strafrechtlichen Haftung  
im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kälteanlagen im Freien**

**erstattet für**

**Gewässer - Umwelt - Schutz**

**Nordhorn**

**von Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Klaus Fritsch**

**Rechtsanwälte Hoffmann Liebs Fritsch & Partner**

**Kaiserswerther Straße 119**

**40474 Düsseldorf**

## A

### **Ausgangslage und Prüfungsauftrag**

In der Industrie und im Gewerbe, aber auch in privaten Lebensbereichen, werden eine Vielzahl von technischen Geräten eingesetzt, die - zumindest im Störfall - zu einer Gewässer- und Grundwasser-Verunreinigung führen können. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, daß auch das Grundwasser in Folge gesetzlicher Definition ein "Gewässer" ist. Zu den technischen Einrichtungen, auf die ein besonderes Augenmerk zu richten ist, gehören Kälteanlagen und Wärmepumpen. So ist häufig nicht hinreichend bekannt, daß in den Kälteanlagen im Kreislauf geführtes Kälteöl im gebrauchten Zustand der höchsten Wassergefährdungsklasse angehört, die das deutsche Umweltschutzrecht kennt, nämlich der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3. Tritt solches "gebrauchtes" Kälteöl aufgrund einer Leckage aus der Anlage aus, besteht - zum Beispiel über das ablaufende Regenwasser - die konkrete Gefahr einer Boden- und Grundwasser-Verunreinigung, insbesondere weil solche Anlagen häufig im Freien, z. B. auf Dächern etc., aufgestellt und betrieben werden. Um dieser Gefahr zu begegnen, schreibt z. B. die DIN 8901 die Installation einer elektrischen Abschaltvorrichtung (DIN-bauteilgeprüfter Unterdruckschalter) vor, die im Leckagefall die Anlage elektrisch abschaltet. Dieser elektrische Saugdruckschalter schaltet die Kälteanlage aber erst ab, wenn Kältemittel und Kältemaschinenöl bereits ausgelaufen sind. Auch andere bisher verwandte Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Ölauffangwannen unter dem Verdichter oder Aggregate, schützen bei im Freien aufgestellten Anlagen nicht wirklich vor der Kontamination des Bodens und des Grundwassers. Die herkömmlichen Wannens laufen bei starkem Regen schnell über, das aus der Anlage ausgetretene stark wassergefährdende Öl schwimmt auf dem Regenwasser und läuft als Erstes in das Grundwasser. Letztlich stellen die bisherigen Lösungen daher keinen wirksamen Gewässerschutz dar.

Nunmehr sind Auffangwannen mit eingebautem Ölabscheider auf dem Markt. Diese gewährleisten, daß auch bei Regen das ausgelaufene und aufgefangene Kältemischöl durch ein patentiertes Ölabscheidersystem zurückgehalten wird. Nur das Regenwasser läuft aus der Auffangwanne ab. Die Firma G U S , die eine solche Einrichtung entwickelt hat und unter der Bezeichnung "Ölprotektor" vertreibt, hat uns beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit den rechtlichen Anforderungen Genüge getan ist, wenn bei dem Betrieb von Kälteanlagen kein System verwendet wird, das eine Grundwasser- und Bodenverunreinigung vergleichbar si-

cher verhindert, wie es bei der Verwendung des "Ölprotektors" gewährleistet ist. Hierbei soll die Verantwortung des Anlagenbetreibers, ebenso wie die von Installationsfirmen, die solche Kälteanlagen verkaufen und installieren und dabei den in der Regel unerfahrenen Kunden beraten, geprüft werden. Außerdem soll die Verantwortlichkeit von Planern (Architekten, Fachingenieuren usw.) und Beamten der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden (Gewässerschutzbehörden) erörtert werden.

## **B**

### **Rechtliche Bewertung**

#### **I. Regelung des Gewässerschutzes**

##### **1.0 Überblick**

Gewässer, und hierzu zählt per Definition der Gesetzgeber immer auch das Grundwasser, sind umfassend gegen jede Art von Beeinträchtigung geschützt. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Abriss des rechtlichen Rahmens des Gewässerschutzes. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist das Gewässerschutzrecht sehr zersplittert. Es reicht vom immer bedeutsamer werdenden Europarecht über das nationale Bundesrecht bis zum Recht der einzelnen Bundesländer, da der Bund hinsichtlich des Gewässerschutzes nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz hat (vgl. Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG).

##### **2.0 Europarechtliche Regelung**

Der Gewässerschutz ist durch das Europarecht bereits detailliert geregelt. Aktuell gibt es zwanzig EG-Richtlinien, mit deren Hilfe die Gewässer im Bereich der EU geschützt werden sollen. Hervorzuheben sind hierbei die Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 - RL 76/464/EWG - (ABl. EG vom 18. Mai 1976, Nr. L 129 Seite 29) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. Oktober 2000, die Grundwasserrichtlinie vom 17. Dezember 1979 - RL 80/68/EWG - (ABl. EG vom 26. Oktober 1980, Nr. L 20 Seite 43) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. Dezember 1991 und die

Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 - R 2000/60/EG - vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG vom 22. Dezember 2000, Nr. L 327 Seite 1).

EU-Richtlinien richten sich nicht unmittelbar an die Bürger der EU, sondern an die Mitgliedstaaten. Diese sind verpflichtet, das EU-Recht - in der Regel innerhalb festgesetzter Fristen - in nationales Recht umzusetzen. Dieses ist dann für den Bürger des jeweiligen Nationalstaates verpflichtend. Im Zusammenhang mit der Thematik dieses Rechtsgutachtens ist die Regelung des Art. 23 der Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 von hervorzuhebender Bedeutung. Art. 23 der Wasserrahmenrichtlinie hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen fest. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein."

### **3.0 Nationales deutsches Recht zum Schutz der Gewässer**

Infolge der bereits erwähnten föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat der Bund nach den Regelungen des Grundgesetzes nur beschränkte Gesetzgebungskompetenzen. Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 30 GG bei den Ländern. Nur wenn das Grundgesetz dies enumerativ abweichend regelt, hat der Bund Gesetzgebungskompetenzen. In vielen Bereichen sind dem Bund durch die Regelungen zur ausschließlichen Gesetzgebung (Art. 71, 73 GG), der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74 g) und der Rahmengesetzgebung (Art. 75, 72 GG) Gesetzgebungskompetenzen zugewiesen worden. Wie ebenfalls bereits erwähnt, hat der Bund für den Bereich "Wasserhaushalt" nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Der vom Bund - z. B. zur Umsetzung von EG-Richtlinien - gesteckte Rahmen ist von den sechzehn Bundesländern auszufüllen.

### **3.1 Bundesrecht**

Der Bund hat seine Rahmengesetzgebungskompetenz im Bereich "Wasserhaushalt" durch Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umfassend wahrgenommen. Dies geschah bereits sehr früh. Die erste Fassung des WHG ist am 1. März 1960 in Kraft getreten. Zur Zeit gilt das WHG in der seit dem 21. August 2002 geltenden Fassung.

Grundlegend im Zusammenhang mit der in diesem Gutachten zu erörternden Frage ist zunächst § 1 a Abs. 2 WHG. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

§ 1 a Abs. 2 WHG begründet somit eine allgemeine, jeden Bürger im Geltungsbereich des Grundgesetzes bindende allgemeine Sorgfaltspflicht. Für den im Rahmen dieses Gutachtens relevanten Bereich von Kälteanlagen wird diese allgemeine Sorgfaltspflicht durch weitere Normen des WHG konkretisiert. Dies geschieht namentlich durch die Vorschriften der §§ 19 g bis I WHG. Diese Vorschriften regeln besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (§ 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG). Unzweifelhaft fallen Kälteanlagen als Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in den Regelungsbereich der §§ 19 g ff. WHG. Solche Kälteanlagen dürfen daher nur von Fachbetrieben (vgl. § 19 I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.

Die Sorgfaltsanforderung hinsichtlich des Einsatzes solcher Anlagen bezüglich des Gewässerschutzes werden in § 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG beschrieben:

"Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer und eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist."

Eine Verunreinigung der Gewässer (per Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG, also auch des Grundwassers) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften darf nicht zu besorgen sein. Mit diesem sogenannten "Besorgnisgrundsatz" des § 19 g WHG hat sich bereits im Jahre 1980 das Bundesverwaltungsgericht

(BVerwG) beschäftigt. Vom höchsten deutschen Verwaltungsgericht wurde der Besorgnisgrundsatz wie folgt umschrieben:

"Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist."

vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 1980, ZfW 1981, 87 ff.

Solche Anlagen müssen nach § 19 g Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Ein Verstoß hiergegen ist bereits eine Ordnungswidrigkeit, ohne daß es zu einer Gewässerverunreinigung gekommen ist (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 a WHG). Im Verunreinigungsfall greifen strafrechtliche Normen ein. Die noch folgende Erörterung der einschlägigen zivilrechtlichen Haftungsnormen und insbesondere der Strafrechtsvorschriften wird zeigen, daß letztlich im Schadensfall die Einhaltung nur der allgemeinen anerkannten Regelung der Technik nicht ausreicht und nicht vor Schadensersatzansprüchen und strafrechtlicher Verfolgung schützt.

### **3.2 Landesrecht**

Zur Konkretisierung der Anforderung des Bundesgesetzgebers haben alle sechzehn Bundesländer Landeswassergesetze erlassen. Beispielhaft sei auf das Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) verwiesen. Konkretisierende Regelungen zu § 19 g ff. WHG finden sich in § 18 LWG NW. Insbesondere enthält § 18 Abs. 2 LWG NW eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Rechtsverordnung, mit der konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen im Sinne des § 19 g WHG geregelt werden können. § 18 Abs. 3 LWG NW enthält eine umfassende Anzeigepflicht bei Austritt wassergefährdender Stoffe aus einer solchen Anlage.

Gestützt auf § 18 Abs. 2 LWG NW wurde in Nordrhein-Westfalen die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe"

(VAwS) erlassen. Diese Verordnung entspricht weitgehend den Regelungen in den anderen Bundesländern. § 3 der VAwS NW regelt die Grundsatzanforderungen an Anlagen im Sinne des § 19 g WHG. Er konkretisiert den in § 19 g Abs. 1 WHG verankerten Besorgnisgrundsatz. § 3 VAwS NW hat folgenden Wortlaut:

- "(1) Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Grundsatzanforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, daß
1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter in Anlagen sind unzulässig;
  2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffe in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
  3. Austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern Sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben;
  4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe verunreinigt sein können, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Bei Heizölverbrauchertankanlagen zur Versorgung von Wohngebäuden und ähnlich genutzten Gebäuden genügt die Kennzeichnung und das Anbringen eines Merkblattes gemäß § 9. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, daß ausgetretene Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden."

Für bestimmte Anlagen ergeben sich Anforderungen aus dem Anhang zu § 4 VAwS NW. Es handelt sich hierbei um Anforderungen z. B. auch an oberirdische Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Der Anwendungsbereich des Anhangs § 4 VAwS NW ist daher hinsichtlich der in diesem Gutachten diskutierten Kälteanlagen eröffnet. Von Bedeutung ist insbesondere Ziffer 1.2 des Anhangs zu § 4 VAwS NW. Dort sind Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten geregelt und zwar in Abhängigkeit vom Volumen und der Wassergefährdungsklasse. Hinsichtlich

der Wassergefährdungsklassen ist die "allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen" vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999) maßgebend.

In der Tabelle zum Anhang zu § 4 VAwS NW ist Ziffer 2.3 (Anforderungen an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe) maßgeblich. Gebrauchte Kältemittel-Ölgemische sind der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 zuzuordnen. Aus diesem Grunde sind nach der VAwS NW bereits bei einem Flüssigkeitsvolumen von weniger als  $0,1 \text{ m}^3$  folgende kumulativ einzuhalten:

- ▶ stoffundurchlässige Fläche

**und**

- ▶ Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne daß Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei Anlagen im Freien, d. h. dem Regenwasserzufluß ausgesetzten Anlagen, ist diese Forderung der VAwS nicht erfüllt, wenn bei einer Betriebsstörung gebrauchtes Kältemittel-Ölgemisch in den Boden bzw. das Grundwasser eindringen kann. In solchen Fällen ist die Grundsatzanforderung des § 3 VAwS NW und damit den Besorgnisgrundsatz des § 19 g Abs. 1 WHG nicht erfüllt. Dies löst im Schadensfall weitgehende zivil- und strafrechtliche Folgen für alle Beteiligten aus.

Hieran ändert auch die Anwendung einschlägiger technischer Normen, z. B. der DIN 8901 nichts. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Einhaltung nur der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Grundsatzanforderung des § 3 VAwS NW und damit des Besorgnisgrundsatzes des § 19 g Abs. 1 WHG gerade nicht erfüllt werden. Nicht ohne Grund heißt es im § 19 g Abs. 3 WHG, daß Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG **mindestens** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden müssen. Werden diese Mindestanforderungen eingehalten, entfällt zwar die Anwendung des Bußgeldtatbestandes in § 41 Abs. 1 Nr. 6 a WHG. Im Schadensfall wird dadurch die Anwendung der §§ 324, 324 a StGB



und des § 22 WHG aber keinesfalls ausgeschlossen, wie nachfolgend zu zeigen sein wird.

## II.

### **Gesetzliche Haftungsnormen- und -adressaten**

#### **1.0 Keine europarechtlichen Haftungsnormen**

Konkrete zu erörternde Normen, insbesondere Haftungsnormen im Zusammenhang mit der Thematik dieses Gutachtens enthalten die EU-Richtlinien im Gewässerschutz nicht. Dies ist unschädlich, weil das nationale deutsche Gewässerschutzrecht so umfassend und strikt ist, daß es eines ansonsten zu diskutierenden Rückgriffs auf europarechtliche Normen - zumindest in Deutschland - nicht bedarf.

#### **2.0 Zivilrechtliche Haftungsnormen**

Das nationale deutsche Zivilrecht enthält inzwischen eine Reihe von Haftungsnormen, die auf eine in diesem Gutachten diskutierte Situation - Austritt einer wassergefährdenden Flüssigkeit aus einer Kälteanlage und Eintrag in das Grundwasser aufgrund des durch Regenwasser bedingten Überlaufens der installierten Auffangwanne - anwendbar sind. In Betracht kommt eine Schadensersatzhaftung aus § 22 WHG und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten.

#### **2.1 Keine Haftung aus § 1 Umwelthaftungsgesetz (UHG)**

Abgesehen davon, daß eine Haftung aus § 1 UHG nur dann in Betracht kommt, wenn die Ursache des Schadens von einer in Anhang 1 zum UHG aufgelisteten Anlage ausgeht, fehlt es bei den hier diskutierten Fällen regelmäßig an der erforderlichen Tötung eines Menschen, einer Körperverletzung bzw. einer Sachbeschädigung. Insbesondere ist das Grundwasser nicht Sache im Sinne des § 1 UHG.

## 2.2. Haftung aus § 22 WHG

§ 22 WHG enthält in den Absätzen 1 und 2 zwei unterschiedliche Haftungstatbestände. § 22 WHG bestimmt für schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers eine Haftung ohne Verschulden und bezweckt einen umfassenden Schutz der Gewässer. Die Haftung greift selbst dann ein, wenn die technisch vollkommensten Behandlungsverfahren angewendet worden sind.

"vgl. Czychowski, WHG-Kommentar, 8. Auflage 2003, § 22 Rdnr. 4 m. w. Nachw."

Es handelt sich bei beiden Haftungstatbeständen des § 22 WHG um eine der Höhe nach unbegrenzte reine Gefährdungshaftung.

vgl. BGHZ 98, 237

Durch diese strenge Gefährdungshaftung soll z. B. der Inhaber von Anlagen zu besonderer Sorgfalt veranlaßt werden.

vgl. Janke-Weddige, ZfW 1988, 381

## 2.3 § 22 Abs. 2 WHG

Vergleicht man den Wortlaut der Absätze 1 und 2 des § 22 WHG könnte man bei oberflächlicher Prüfung zu dem Schluß gelangen, Abs. 2 sei im Falle von leckenden Kälteanlagen einschlägig, da Abs. 1 ja ein "Einbringen" bzw. "Einleiten" wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer erfordert, was bei Abs. 2 nicht der Fall ist. Dennoch ist § 22 Abs. 2 WHG auf die in diesem Gutachten diskutierten Fälle in der Regel nicht anwendbar. § 22 Abs. 2 WHG erfordert eine Anlage zur Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ablagerung, Beförderung oder Wegleitung wassergefährdender Stoffe. Die Kälteanlage allein erfüllt keines dieser Merkmale. Anders kann die Rechtslage allerdings dann zu beurteilen sein, wenn die Kälteanlage Teil einer Anlage ist, die die vorgenannten Merkmale erfüllt.

## 2.4 § 22 Abs. 1 WHG

Der Wortlaut des § 22 Abs. 1 WHG legt es nahe, ein "finales" Handeln zu verlangen. Es genügt jedoch eine Handlung, die äußerlich nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen gerichtet ist.

vgl. OLG Köln, Urteil vom 20. Mai 1985, ZfW 1988, 374.

Das Einbringen, Einleiten bzw. Einwirken kann darüber hinaus auch durch Unterlassen verwirklicht werden.

vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Mai 1995, ZfW 1996, 338

Ein Unterlassen steht dem Tun gleich, wenn der Unterlassende etwas nicht getan hat, was er hätte tun können, um den Schaden abzuwehren und für ihn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand.

vgl. BGH Urteil vom 23. Oktober 1975, BGHZ 65, 221

Zur Vermeidung einer Haftung sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Sicherungserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, die Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen.

vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 1. Oktober 1991 ZfW 1993, 123

Berücksichtigt man die sehr hohen Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes des § 19 g Abs. 1 WHG und dessen Konkretisierung, z. B. in der VAWS des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt man ferner die Tatsache, daß technische Einrichtungen auf dem Markt verfügbar sind, die nicht wesentlich teurer als die herkömmlichen Auffangwannen sind, so ist das Ergebnis eindeutig. Wer vorhandene leicht handhabbare, zu angemessenen Kosten verfügbare Sicherungsvorkehrungen im Zu-

sammenhang mit Kälteanlagen unterläßt, haftet nach § 22 Abs. 1 WHG auf Schadensersatz und zwar der Höhe nach unbegrenzt.

Schadensersatzpflichtig nach § 22 Abs. 1 WHG ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft wie auch die rechtliche Verfügungsgewalt über die schadensstiftenden Vorgänge hat.

vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 3. November 1994, ZfW 1996, 551

Dies ist in jedem Falle der Anlagenbesitzer und -betreiber.

## **2.5 Deliktische Haftung**

Neben der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung aus § 22 WHG kommt auch eine verschuldensabhängige Haftung aus § 823 BGB (sogenannte deliktische Haftung) in Betracht.

### **2.5.1 § 823 Abs. 1 BGB**

Die Haftungsnorm des § 823 Abs. 1 BGB setzt die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung enumerativ aufgeführter absolut geschützter Rechtsgüter voraus. Gewässer gehören nicht dazu. Geschützt wird zwar das Eigentum, Grundwasser, d. h. das Wasser auf oder unter einem Grundstück, gehört aber nicht zum Inhalt des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG. Es ist durch das WHG vom Grundeigentum und von den Rechten an ihm "abgekoppelt".

vgl. BVerfG vom 15. Juli 1981, BVerfGE 58, 332.

Im Anschluß an die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1981 wird überwiegend angenommen, daß das Grundwasser der zivilrechtlichen Herrschaft ganz entzogen sei.

vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 16. Januar 1990, ZfW 1991, 201

Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB für Verunreinigung des Grundwassers scheidet daher aus.

### **2.5.2 § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Schutzgesetzen**

In Betracht kommt jedoch eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Schutzgesetzen. Schutzgesetze sind Vorschriften, die u. a. auch den Schutz eines Anderen bezwecken. Im Zusammenhang mit der in diesem Gutachten diskutierten Fragestellung könnte man als Schutzgesetze die Vorschriften der VAWs bzw. des WHG heranziehen. Bisher liegen jedoch keine Entscheidungen vor, mit denen diese Vorschriften als Schutzgesetze anerkannt sind. Auch Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) kommen grundsätzlich als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB in Betracht. Bezüglich der in Frage kommenden Vorschriften der §§ 324 und 324 a StGB liegen jedoch ebenfalls bisher keine Entscheidungen der Gerichte vor, mit denen diese Strafvorschriften als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anerkannt worden sind.

### **2.5.3 Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

Die Rechtsprechung hat aus den Rechtsgedanken der §§ 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB das Rechtsinstitut der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entwickelt. Unter der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist die allgemeine Rechtspflicht zu verstehen, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Sie beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat. In dem Bereich der Gewerbebetriebe wird der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht durch technische Regelwerke, wie DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften usw. konkretisiert. Eine solche Konkretisierung erfolgt auch durch die Vorschriften der VAWs. Werden also Vorschriften der VAWs schuldhaft verletzt (die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht setzt, wie im Deliktsrecht allgemein, ein Verschulden voraus), ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der für die Pflichtverletzung verantwortlich ist und die Sachherrschaft über die gefährdende Sache hat. Dies ist der Kälteanlagenbetreiber.

### **3.0 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit**

#### **3.1 Ordnungswidrigkeiten**

Wie bereits ausgeführt, begeht derjenige, der entgegen § 19 g Abs. 3 WHG - also unter Mißachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb der Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 und 2 WHG handelt - eine Ordnungswidrigkeit. Ein negativer Erfolg, d. h. eine Verunreinigung - z. B. des Grundwassers ist hier gerade nicht erforderlich.

#### **3.2 Straftaten**

Tritt aus einer Kälteanlage bei einer Leckage gebrauchtes Kälteöl aus und dringt es, z. B. wegen des regenwasserbedingten Überlaufens der Auffangwanne in den Boden und in ein Gewässer, z. B. das Grundwasser ein, kommt eine Strafbarkeit des für dieses Ereignis Verantwortlichen aus § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) und § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) in Betracht. Der grundsätzlich u. a. für Planer von Anlagen bedeutsame Tatbestand des § 319 StGB (Baugefährdung) ist im Zusammenhang mit der "Kälteanlagenproblematik" nicht einschlägig, da § 319 StGB in beide Absätzen die Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen voraussetzt.

##### **3.2.1 Gewässerverunreinigung, § 324 StGB**

Wird das Grundwasser kontaminiert, ist der Tatbestand des § 324 StGB erfüllt. Auch die Rechtswidrigkeit ist gegeben. Die entscheidende Frage ist, ob schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder pflichtwidrig etwas unterlassen wurde. Berücksichtigt man die Ausführung in diesem Gutachten zu §§ 3, 4 VAWS NW handelt fahrlässig, wer eine im Freien - ohne Regenwasserschutz - aufgestellte Kälteanlage betreibt, installiert, empfiehlt, plant, etc., ohne das Risiko der durch Regenwasser überlaufenden Auffangwanne zu eliminieren. Wie das geschieht, ist nicht vorgeschrieben. Es muß wirksam geschehen.

Da § 324 StGB ein Allgemeindelikt ist und somit von jedermann begangen werden kann, kann nicht nur der Betreiber der Anlage strafrechtlich belangt werden, sondern jeder, der für die Gewässerverunreinigung eine kausale Ursache gesetzt hat. Während der von einem Fachplaner oder Fachbetrieb falsch oder nicht hinreichend beratene Betreiber sich noch mit einiger Aussicht auf Erfolg auf mangelndes Verschulden berufen kann, wird dies dem Fachplaner und Fachbetriebsinhaber kaum gelingen. An die Sorgfaltspflichten dieser Personenkreise sind besondere Anforderungen zu stellen, wie § 19 I WHG deutlich zeigt.

### **3.2.2 Bodenverunreinigung, § 324 a StGB**

Regelmäßig wird einer Grundwasserverunreinigung eine Bodenverunreinigung vorausgehen. Es wird daher im Regelfall auch eine Strafbarkeit gemäß § 324 a StGB gegeben sein.

### **3.3 Strafbarkeit von Behördenvertretern**

Die zuständigen Beamten der zuständigen unteren Wasserbehörde sind sogenannte "Beschützergaranten" bezüglich des Rechtsguts "Gewässer". Erlangen sie Kenntnis von dem Risiko einer Gewässerverunreinigung und schreiten sie nicht ein, laufen sie selbst Gefahr, sich wegen Gewässerverunreinigung, begangen durch Unterlassen, strafbar zu machen. Dies gilt allerdings nur, wenn sie im Einzelfall pflichtwidrig, insbesondere auch ermessensfehlerhaft gehandelt/unterlassen haben. Dies wird in der Regel schwer nachweisbar sein.

### **3.4 Verjährung von Straftaten**

Insbesondere für Planer, Berater und Fachbetriebsinhaber besteht ein hohes Risiko, auch noch viele Jahre nach einem Verstoß gegen die Vorschriften der VAWS oder sonstige technische Regelwerke, d. h. wegen einer Falschberatung, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Dies hängt mit der Vorschrift des § 78 a StGB zusammen. Denn eine Verjährung (Verfolgungsverjährung im Sinne von § 78 StGB) beginnt erst, wenn auch der zu einem Straftatbestand gehörende "Erfolg", konkret bei § 324 StGB die Gewässerverunreinigung, oder bei § 324 a StGB die Bodenverunrei-

nigung eingetreten ist. Dies bedeutet im Extremfall, daß eine fehlerhafte Beratung eines Kälteanlagenbetreibers auch noch nach Jahrzehnten zu einer strafrechtlichen Sanktion führen kann.

### III.

#### **Vertragliche Schadensersatzansprüche**

Derjenige, der ein Klimaaggregat von einem Fachbetrieb erwirbt, sich installieren, oder von einem Fachplaner planen und sich beraten läßt, kann und muß darauf vertrauen können, daß er richtig beraten wird. Dazu gehört, daß er über die in diesem Gutachten diskutierten Risiken aufgeklärt wird. Entscheidet er sich in Kenntnis der Risiken entgegen den Empfehlungen, hat er den ihm entstandenen Schaden selbst zu tragen, wobei dies keinen Einfluß auf die eigene strafrechtliche Verantwortung der Berater hat. Wird vom Berater, Fachplaner, Fachbetrieb usw. nicht richtig beraten und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein Schaden, z. B. weil er wegen einer eingetretenen Grundwasserkontamination seinerseits Schadensersatz leisten muß, ist der Planer, Berater, Fachbetrieb gemäß § 280 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

### IV.

#### **Zusammenfassung/Ergebnis**

1. Kälteanlagen sind Anlagen im Sinne des § 19 g Abs. 1 WHG.
2. Gewässer, insbesondere auch das Grundwasser, sind umfassend vor jedweder nachteiligen Veränderung zu schützen.
3. Gebrauchte Kältemittel-Ölgemische gehören der Wassergefährdungsklasse 3 an.
4. Nach den Bestimmungen der VAWS sind Kälteanlagen so zu installieren, daß neben einer stoffundurchlässigen Fläche auch ein Rückhaltevermögen für das mögliche Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörung freigesetzt werden kann, zur Verfügung steht.



5. Auffangvorrichtungen, die im Falle des Regenwasserzuflusses zu einem Überlaufen der wassergefährdenden Flüssigkeiten führen können, entsprechen nicht den Vorschriften der VAWs. Denn tatsächlich steht das von der VAWs verlangte Rückhaltevermögen dann nicht wirksam zur Verfügung.
6. Der Betreiber einer Kälteanlage haftet für Schäden, die durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten entstehen, sowohl verschuldensunabhängig nach § 22 Abs. 1 WHG, als auch - bei Verschulden - wegen Verletzung der deliktischen Verkehrssicherungspflicht.
- 7- Strafrechtlich ist - bei vorliegendem Verschulden - der Anlagenbetreiber gemäß § 324, 324 a StGB strafbar.
8. Fachplaner, Fachbetriebsinhaber, Berater etc. sind ebenfalls strafrechtlichen Sanktionen gemäß §§ 324, 324 a StGB ausgesetzt. Fehlendes Verschulden werden diese Personenkreise - im Gegensatz zum Anlagenbetreiber, der häufig Laie ist - in den seltensten Fällen für sich reklamieren können.
9. Die Straftat im Sinne des § 324 und 324 a StGB setzen den Eintritt eines Erfolges, d. h. den Eintritt einer Gewässerverunreinigung bzw. den Eintritt einer Bodenverunreinigung voraus. Erst wenn diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, beginnt überhaupt erst eine Verfolgungsverjährung nach strafrechtlichen Grundsätzen. Dies führt dazu daß insbesondere Planer, Fachbetriebe und Berater strafrechtlich auch noch Jahrzehnte nach einem Beratungsfehler zur Verantwortung gezogen werden können.
10. Fachplaner, Fachbetriebe, Berater etc. sind ferner im Schadensfalle einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht gegenüber ihren Auftraggebern gemäß § 280 Abs. 1 BGB ausgesetzt.

Düsseldorf, im November 2003

( Fritsch )  
Rechtsanwalt